2.7 Planungswettbewerbe, Abschluss des Wettbewerbs

Bekanntgabe des Wettbewerbssiegers, Informationspflichten

(1) Gemäß § 8 (1) RPW ist den Teilnehmern unverzüglich das Ergebnis durch Zusendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus sind die Informationspflichten gemäß § 70 VgV, im Falle einer Auftragsvergabe im Anschluss an den Planungswettbewerb nach GWB und VgV (s. a. 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens im HVA F-StB), zu beachten.

Information der Öffentlichkeit

(3) Innerhalb eines Monats nach der Preisgerichtsentscheidung sollten alle eingereichten Arbeiten unter Namensangabe der Verfasser und das Protokoll öffentlich ausgestellt werden. Bei erkennbarem öffentlichem Interesse empfiehlt sich eine frühzeitige Vorbereitung.

(4) Über den Wettbewerb sollte zur Dokumentation eine Broschüre (i. d. R. DIN A4-Querformat) mit der folgenden Gliederungsstruktur erstellt werden:

* Wettbewerbsaufgabe,
* Vorprüfer und Preisrichter,
* veröffentlichtes Protokoll der Preisgerichtssitzung mit den Unterschriften der Preisrichter,
* Wettbewerbsarbeiten.

Auftrag

(5) Nach Durchführung eines Realisierungswettbewerbes kann der Auftrag für die Planung an einen der Preisträger, i. d. R. der Gewinner des Planungswettbewerbes vergeben werden.

(6) Sofern der Auftrag nicht an den Gewinner vergeben werden soll, kann der Auftrag für die Planung gem. § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb unter Beteiligung aller Preisträger vergeben werden.